

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

vom 08. November 2010

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 08.11.2010
mit Wirkung vom 01.01.2011
Veröffentlicht in TBR Nr. 51/52 vom 23.12.2010

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

vom 08. November 2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 08. November 2010 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weingarten (Baden) wird ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Weingarten (Baden)“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarung dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftliche berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2**Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3**Betriebsausschuss**

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildeten beschließenden Ausschüsse sind zugleich entsprechend der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 4**Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss (§ 3) zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weingarten (Baden), 23. November 2010

Eric Bänziger
Bürgermeister